



Kanton Zürich  
Staatskanzlei  
Rechtsdienst



ZHEntscheid

Publiziert auf [www.zhentscheide.zh.ch](http://www.zhentscheide.zh.ch)

Entscheidinstanz: Direktion der Justiz und des Innern  
Geschäftsnummer: JI\_2013/267  
Datum des Entscheids: 3. September 2013  
Rechtsgebiet: Straf- und Massnahmenvollzug  
Stichwort(e): Ersatzpflicht der Eltern für die Vollzugskosten von jugendstrafrechtlichen Massnahmen  
Beistands- und Unterhaltspflicht  
Minderjährigen- und Volljährigenunterhalt  
Notbedarf, Existenzminimum, Berechnungsmethode

verwendete Erlasse:

<i>eidgenössisch</i>	<i>kantonal</i>
Art. 14 f. JStG	§ 37 StVG
Art. 45 JStPO	§ 38 StVG
Art. 14, 17 ZGB	§ 39 JStV
Art. 125 ZGB	§ 40 JStV
Art. 159 ZGB	§ 41 JStV
Art. 163 ZGB	§ 1 Quellensteuer-Vo I
Art. 272 ZGB	§ 4 Quellensteuer-Vo I
Art. 276–278 ZGB	§ 6 Quellensteuer-Vo I
Art. 477 ZGB	
Art. 540 ZGB	
Art. 4 FamZG	

Zusammenfassung (verfasst von der Direktion der Justiz und des Innern):

Subsidiäre Unterstützungspflicht des Stiefvaters in Bezug auf die Unterhaltspflicht der Mutter gegenüber ihrem leiblichen Sohn; der Stiefvater hat im Rahmen seiner ehelichen Beistandspflicht seine Ehegattin wahlweise mit Geldmitteln zu unterstützen, finanziell von ihrem Beitrag an den ehelichen Unterhalt zu entlasten, von Haushalts- und Kinderbetreuungsarbeit zu befreien oder seine Erwerbstätigkeit auszudehnen (E. 5.3); Berechnung des Minderjährigenunterhalts mit und ohne Berücksichtigung des hypothetischen Einkommens (E. 6); Berechnung des Volljährigenunterhalts mit und ohne Berücksichtigung des hypothetischen Einkommens (objektive Zumutbarkeit, E. 7); die mehrfache Drohung des Jugendlichen zum Nachteil seiner (Stief-)Eltern (Verletzung von Familienpflichten) erreicht die geforderte Schwere und Intensität für eine Herabsetzung oder Aufhebung des Elternbeitrags nicht (subjektive Zumutbarkeit, E. 7.2) Teilweise Gutheissung hinsichtlich der Höhe der zu leistenden Beiträge.

Anonymisierter Entscheidtext:

*Sachverhalt:*

Die Jugendanwaltschaft Winterthur leitete im April 2012 eine Strafuntersuchung gegen X. (Sohn der Rekurrentin 1 und Stiefsohn des Rekurrenten 2) wegen mehrfacher Drohung etc. ein. X. wurde nach seiner Verhaftung am \*\*. August 2012 abwechslungsweise in verschiedene Institutionen eingewiesen und für ihn eine stationäre Beobachtung angeordnet. Mit Urteil vom \*\*. März 2013 sprach das Jugendgericht des Bezirksgerichts Andelfingen X. der mehrfachen Drohung und der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes schuldig und ordnete sowohl eine Unterbringung im Sinne von Art. 15 Abs. 1 des Jugendstrafgesetzes (JStG, SR 311.1) wie auch eine ambulante Behandlung im Sinne von Art. 14 JStG an. X. wurde mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30 und einer Busse von Fr. 300 bestraft. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt.

Mit Verfügung vom 30. Oktober 2012 setzte die Jugendanwaltschaft Winterthur die monatlichen Beiträge von Mutter und Stiefvater an die Massnahmevollzugskosten für X. auf monatlich Fr. 1724 fest, zahlbar ab 25. Juli 2012 für die Zeit, in welcher der Jugendanwaltschaft Massnahmevollzugskosten für X. entstehen. Dagegen erhoben die Rekurrenden 1+2 Einsprache. Mit Verfügung vom 7. März 2013 verpflichtete die Oberjugend-anwaltschaft des Kantons Zürich die Rekurrentin, an die Kosten der vorsorglichen Unterbringung von X. monatliche Beiträge von Fr. 1179 zu bezahlen, rückwirkend ab 25. Juli 2012 für diejenige Zeit, in welcher der Jugendanwaltschaft Massnahmevollzugskosten für X. entstehen

Gegen den erwähnten Einspracheentscheid der Oberjugend-anwaltschaft wurde Rekurs bei der Direktion der Justiz und des Innern erhoben und beantragt, die angefochtene Verfügung sei vollumfänglich aufzuheben; eventualiter sei der von der Mutter von X. zu leistende monatliche Beitrag minimal herabzusetzen und zwar auf Fr. 728 für die Zeit vom 25. Juli 2012 bis 12. Oktober 2012, auf Fr. 313 für die Zeit vom 12. Oktober 2012 bis 31. Dezember 2012 und auf Fr. 371 für die Zeit ab 1. Januar 2013.

*Erwägungen:*

1. [Prozessuales]
- 2.
- 2.1 Die Ersatzpflicht des Jugendlichen und seiner Eltern für die Kosten an den Vollzug von Schutzmassnahmen stützt sich auf Art. 45 Abs. 5 der Jugendstrafprozessordnung (JStPO, SR 312.1), welcher bezüglich der Elternersatzpflicht auf die zivilrechtliche Unterhaltspflicht der Eltern (Art. 276 ff. des Zivilgesetzbuches, ZGB, SR 210) verweist. Nach Art. 276 Abs. 1 ZGB haben die Eltern für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen.
- 2.2 Die ergänzenden kantonalen Vorschriften über die Ersatzleistungen der Eltern sind in § 37 f. des Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVG, LS 331) sowie in §§ 39 ff. der Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege (JStV, LS 322) geregelt. Gemäss § 37

StJVG (Massnahmevollzugskosten) erhebt die zuständige Direktion aufgrund der Abklärungen und des Antrages der Jugendanwaltschaft von Verurteilten und ihren Eltern angemessene Ersatzleistungen. Versicherungsleistungen und Schulbeiträge, auf welche Verurteilte einen Rechtsanspruch haben, werden zur Kostendeckung verwendet. Elternersatzleistungen sollen nach § 37 StJVG angemessen sein, d.h. heisst, sie sollen die normale Lebenshaltung der Familie nicht wesentlich beeinträchtigen. Umgekehrt wäre es aber stossend, wenn den Eltern aus der Fremdplatzierung ihrer Kinder finanzielle Vorteile erwachsen würden (vgl. auch CHRISTOPH HUG/PATRIZIA SCHLÄFLI, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung, Basel 2011, Art. 45 JStPO N 8). Die Ersatzleistungen sind aus Gründen der Rechtssicherheit nach einheitlichen Gesichtspunkten festzusetzen. Deshalb bestimmt § 41 JStV, dass die Oberjugend-anwaltschaft Richtlinien über die Bemessung, die Auflage und den Bezug von Ersatzleistungen der Verurteilten und ihrer Eltern an die Kosten des Massnahmevollzugs sowie der vorsorglichen Anordnung von Schutzmassnahmen erlässt. Anwendbar sind vorliegend die Richtlinien über Bemessung, Auflage und Bezug der Beiträge an die Massnahmevollzugskosten vom 15. Januar 2010, welche am 1. Februar 2010 in Kraft getreten sind ([www.jugendstrafrechtspflege.zh.ch](http://www.jugendstrafrechtspflege.zh.ch); fortan Richtlinien Oberjugendanwaltschaft, in der Fassung vom 1. Juli 2011).

- 2.3 Nach Ziff. 4 der Richtlinien Oberjugendanwaltschaft setzt sich der Elternbeitrag aus einem Grundbetrag, einem einkommensabhängigen Anteil sowie einem Vermögensanteil zusammen. Der Grundbetrag beläuft sich auf Fr. 300 pro Monat. Der einkommensabhängige Beitragsanteil besteht aus einem bestimmten Prozentsatz des steuerbaren Einkommens, der sich wie folgt berechnet: ein Hunderttausendstel des steuerbaren Einkommens zuzüglich 0,5 %. Übersteigt das steuerbare Vermögen den Freibetrag von Fr. 150'000 bei Alleinstehenden bzw. Fr. 250'000 bei Verheirateten, wird 0,1 % des übersteigenden Betrags zum einkommensabhängigen Anteil dazu gezählt (Ziff. 4.4. Richtlinien Oberjugendanwaltschaft). Bei einem Stiefelternverhältnis wird der Beitrag um 25 % reduziert (Ziff. 4.6. Richtlinien Oberjugendanwaltschaft).

### 3.

- 3.1 Die Rekursgegnerin hat unter Berücksichtigung der vom kantonalen Steueramt am 25. Oktober 2012 erhaltenen Steuerangaben der Rekurrenten und in Anwendung der Richtlinien Oberjugendanwaltschaft (vgl. auch E. 2.3) den monatlich zu entrichtenden Elternbeitrag wie folgt berechnet: Die Rekurrenten sind als Arbeitnehmer mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die nicht über eine Niederlassungsbewilligung aber über einen steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich verfügen, quellensteuerpflichtig. Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet (§ 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 der Quellensteuerverordnung I, LS 631.41). Um eine Benachteiligung gegenüber den der ordentlichen Besteuerung unterliegenden Pflichtigen zu vermeiden, werden deshalb Abzüge für Familienlasten sowie Pauschalen für Berufskosten und Versicherungsprämien berücksichtigt (§ 6 Abs. 1 Quellensteuerverordnung I). Im Jahr 2011 wies die Rekurrentin 1 ein Bruttoeinkommen von Fr. 31'555 und der Rekurrent 2 ein solches von Fr. 105'602 aus. Vom steuerbaren Bruttoeinkommen der Rekurrenten von insgesamt Fr. 137'157 wurden demnach für die drei Kinder (je ein voreheliches Kind und ein gemeinsames Kind) insgesamt Fr. 24'000 abgezogen, was einen Betrag von Fr. 113'157 ergibt. Von diesem Betrag wurde sodann ein Abzug

von 20 % vorgenommen, woraus ein steuerbares Nettoeinkommen von Fr. 90'526 resultiert. Daraus folgt ein monatlicher einkommensabhängiger Beitragsanteil von Fr. 1'272.10 (1.40526 % des steuerbaren Nettoeinkommens von Fr. 90'526). Zu diesem Betrag ist der Grundbetrag von Fr. 300 hinzuzurechnen, was Fr. 1'572.10 ergibt. Nach Abzug der in den Richtlinien vorgesehenen Reduktion von 25 % aufgrund des Stiefelternverhältnisses (vorliegend Fr. 393) resultiert ein monatlicher Beitrag von gerundet Fr. 1'179.

- 3.2 Die Rekurrenten lassen zur Begründung ihres Rekurses im Wesentlichen geltend machen, der Einspracheentscheid der Rekursgegnerin verletze geltendes Recht, indem sie beide – direkt die Rekurrentin 1 und indirekt der Rekurrent 2 – einerseits überhaupt zu Zahlungen (Hauptantrag) und andererseits zu völlig überhöhten Zahlungen an die Massnahmevollzugskosten verpflichtet würden (Eventualantrag). Zudem liege eine fehlerhafte Rechtsanwendung vor, weil – vorausgesetzt es bestünde überhaupt eine Zahlungspflicht – die Leistungen rückwirkend ab 25. Juli 2012 erhoben werden sollten, jedoch die zur Höhe der Beitragszahlung führenden Berechnungsparameter nicht periodengerecht eingesetzt worden seien. Zudem sei in Bezug auf den Familienbedarf der Sachverhalt ungenügend festgestellt worden.
- 3.3 Nach dem Gesagten ist nachfolgend zu prüfen, ob der aufgrund der Richtlinien ermittelte monatliche Beitrag von Fr. 1'179 mit Blick auf den Notbedarf der Familie angemessen, mithin in finanzieller Hinsicht und damit objektiv zumutbar ist (E. 6.1 und E. 7.1). Weiter ist die Frage zu beantworten, ob der Betrag auch in subjektiver Hinsicht als zumutbar einzustufen ist (E. 6.2 und E. 7.2). Dabei rechtfertigt es sich, den Minderjährigen- (E. 6.) und den Volljährigenunterhalt (E. 7.) gesondert zu prüfen. Denn sieht Art. 277 Abs. 1 ZGB einen grundsätzlich voraussetzungslosen Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber seinen Eltern im Rechtssinne vor, räumt Art. 277 Abs. 1 ZGB dem volljährigen Kind weiteren Unterhalt nur unter der Voraussetzung ein, dass es im Zeitpunkt der Mündigkeit noch keine angemessene Ausbildung erhalten hat. Trifft dies zu, haben die Eltern noch so lange für den Kindesunterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann (HEINZ HAUSHEER/ANNETTE SPYCHER, in: Hausheer/Spycher [Hrsg.], Handbuch des Unterhaltsrechts, 2. Auflage, Bern 2010, Rz. 06.86). Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber dem minderjährigen Kind (Art. 277 Abs. 1 ZGB) ist zudem im Gegensatz zum Volljährigenunterhalt (Art. 277 Abs. 2 ZGB) nicht ausdrücklich an die Voraussetzung der Zumutbarkeit gebunden.
- 4.
- 4.1 In Bezug auf das Einkommen wird in der angefochtenen Verfügung und der Rekursantwort von der Rekursgegnerin sowie in der Rekurschrift von den Rekurrenten von jeweils unterschiedlichen Zahlen ausgegangen:

**Verfügung vom 7. März 2013**

Rekurrentin 1 unselbstständiger Erwerb	Fr. 2'193.00
Rekurrent 2 unselbstständiger Erwerb	Fr. 6'668.00
Rekurrenten Total	Fr. 8'861.00

**Rekursschrift vom 11. April 2013**

Rekurrentin 1 unselbstständiger Erwerb	Fr. 2'548.00
Rekurrent 2 unselbstständiger Erwerb	Fr. 6'731.00
Rekurrenten Total	Fr. 9'279.00

**Rekursantwort vom 7. Juni 2013**

Rekurrentin 1 unselbstständiger Erwerb	Fr. 2'548.00
Rekurrent 2 unselbstständiger Erwerb	Fr. 7'481.00
Rekurrenten Total	Fr.10'029.00

- 4.1.1 Mit Blick auf § 20a Abs. 2 VRG ist sowohl auf die Lohnausweise für das Jahr 2012 aber auch auf die bereits eingereichten Lohnabrechnungen der Monate August, September und Oktober 2012 abzustellen. Weshalb die Rekursgegnerin in der angefochtenen Verfügung den Anteil am 13. Monatslohn des Rekurrenten 2 nicht berücksichtigt hat, erhellt sich nicht. Der Anteil am 13. Monatslohn ist ein integraler Lohnbestandteil und deshalb zum monatlichen Nettoeinkommen hinzuzurechnen (vgl. § 27 VRG, wonach die Rekursinstanz die angefochtene Anordnung auch zum Nachteil des Rekurrenten ändern kann).
- 4.1.2 Der Rekurrent 2 erhält für die gemeinsame Tochter Z. eine Kinderzulage von Fr. 200 sowie für den Stiefsohn X. eine Ausbildungszulage von Fr. 250. zusammen Fr. 450 pro Monat oder Fr. 5'400 pro Jahr. Der Rekurrent 2 ist zwar berechtigt, für seinen Stiefsohn X eine Ausbildungszulage zu beziehen (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. b des Familienzulagengesetzes, FamZG, SR 836.2, in Verbindung mit Art. 4 der Familienzulagenverordnung, FamZV, SR 836.21). Dennoch ist vorliegend nicht klar, weshalb der Anspruch der Rekurrentin 1 auf Ausrichtung der Ausbildungszulage für ihren Sohn X. dem Anspruch des Stiefvaters (des Rekurrenten 2) nicht vorgehen soll (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. b bzw. lit. e FamZG). Leistungen wie Ausbildungszulagen, die den Eltern bzw. dem beitragspflichtigen Elternteil für den Unterhalt des Kindes bzw. des unterhaltsberechtigten Mündigen ausgerichtet werden, sind in seinem steuerbaren Einkommen berücksichtigt (Ziff. 5.1. Richtlinien Oberjugendanwaltschaft). Wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, kann es durchaus eine Rolle spielen, bei welchem der Einkommen der Rekurrenten die Ausbildungszulage berücksichtigt wird. Deshalb rechtfertigt es sich, die Ausbildungszulage für X. von Fr. 250 vom Einkommen des Rekurrenten 2 auszukoppeln.
- 4.1.3 Die Rekurrenten gehen für den Rekurrenten 2 von einem monatlichen Einkommen von Fr. 6'731 aus. Sie gehen fehl in der Annahme, wenn sie vom Einkommen des Rekurrenten 2 von Fr. 7'48 gesamthaft Fr. 750 in Abzug bringen. Diese Fr. 750 sollen sich wohl aus der Ausbildungszulage für X. von Fr. 250 und dem Unterhaltsbeitrag für die voreheliche Tochter des Rekurrenten 2, Y., von Fr. 500 zusammensetzen. Wenn beim Einkommen des Rekurrenten 2 die Ausbildungszulage für seinen Stiefsohn X. abgezogen wird, dann muss dieser Betrag bei der Rekurrentin 1 aber auch wieder aufgerechnet werden. Der Unterhaltsbeitrag für Y. ist und bleibt eine

Bedarfsposition und kann nur bei den Ausgaben berücksichtigt werden (siehe dazu hinten unter E. 4.2.8; zur Berechnungsmethode siehe hinten unter E. 5.).

- 4.1.4 Sowohl die Rekurrentin 1 als auch der Rekurrent 2 unterliegen der Quellensteuerpflicht (E. 3.1). Somit stellt sich die Frage, ob der Quellensteuerabzug bereits beim Einkommen oder aber erst beim Bedarf berücksichtigt wird. Wird (bei der Einsprache bzw. beim Rekurs) die Höhe des festgesetzten Elternbeitrags gerügt, erfolgt eine Überprüfung des Beitrags aufgrund einer Berechnung des Existenzminimums, erweitert durch die mutmassliche monatliche Steuerbelastung (erweitertes Existenzminimum), nach den Richtlinien des Obergerichts des Kantons Zürich für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Ziff. 18.4. Richtlinien Oberjugend-anwaltschaft). Gemäss Ziff. VI. der Richtlinien der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009 (fortan Richtlinien Obergericht) ist bei der Berechnung des (erweiterten) Existenzminimums bei ausländischen Arbeitnehmern, die der Quellensteuer unterliegen, von dem Lohn auszugehen, welcher diesen tatsächlich ausbezahlt wird.
- 4.1.5 Der Quellensteuerabzug ist daher bereits beim Einkommen der Rekurrenten zu berücksichtigen. Selbstverständlich können die Quellensteuern dann aber beim erweiterten Notbedarf nicht erneut berücksichtigt werden. Das Jahreseinkommen richtet sich somit nach dem ausbezahlten Lohn und beträgt für die Rekurrentin 1 Fr. 29'105 und für den Rekurrenten 2 Fr. 84'595. Die monatlichen Einkommen der Rekurrenten stellen sich demnach folgendermassen dar:

Rekurrentin 1 unselbstständiger Erwerb	Fr. 2'425.00
Rekurrent 2 unselbstständiger Erwerb	Fr. 6'800.00
Ausbildungszulage X.	Fr. 250.00
<b>Rekurrenten Total</b>	<b>Fr. 9'475.00</b>

- 4.2 Die Rekurrenten machen ausgabenseitig sieben verschiedene Bedarfspositionen zusätzlich zum von der Rekursgegnerin errechneten erweiterten Notbedarf geltend. Im Übrigen wurde das in der Verfügung vom 7. März 2013 berechnete Total der Ausgaben von Fr. 6'721 nicht beanstandet.
- 4.2.1 Die Rekurrenten machen implizit geltend, dass die Rekurrentin 1 einen Betrag von Fr. 491 pro Jahr (bzw. Fr. 41 pro Monat) an die freiwillige Vorsorge der Säule 3a bezahle. Zuschläge zum monatlichen Grundbetrag können geltend gemacht werden für Sozialbeiträge wie Prämien für Pensionskassen, soweit diese nicht bereits vom Lohn abgezogen wurden (Ziff. III. 2. Richtlinien Obergericht). Die Beiträge für die berufliche Vorsorge der Rekurrentin 1 von Fr. 1'630 wurden aber bereits vom Bruttolohn abgezogen. Zudem umfasst der Begriff «Sozial(versicherungs)beiträge» nicht die rein private und freiwillige Vorsorge. Mit den Pensionskassenprämien sind somit lediglich die Beiträge für die obligatorische – und allenfalls überobligatorische – berufliche Vorsorge gemeint (vgl. Art. 7 ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hin-



terlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG, SR 831.40). Denn die Gelder in der Säule 3a unterscheiden sich von der rein privaten Vermögensanlage bzw. der Säule 3b nur dadurch, dass sie gebunden und steuerlich privilegiert sind (vgl. Art. 82 BVG sowie BVV 3, SR 831.461.3). Demnach sind die Beiträge an die Säule 3a beim Bedarf nicht zu berücksichtigen.

- 4.2.2 Weiter machen die Rekurrenten geltend, dass sich die Kosten für die Krankenkasse für das Jahr 2012 auf Fr. 717 pro Monat belaufen. Einleitend ist festzuhalten, dass die monatlichen Krankenkassenkosten für das Jahr 2012 Fr. 715 betragen (Fr. 248.80 + Fr. 292.30 + Fr. 92.30 + Fr. 81.10 = Fr. 714.50). Zudem ist daran zu erinnern, dass den Rekurrenten neben den Prämien für die obligatorische Krankenversicherung (BGE 134 III 323 E. 3 S. 325 f.) kulanterweise auch die Prämien für Zusatzversicherungen nach VVG und Zahnpflegeversicherungen zugestanden wurden .

Für das Jahr 2013 liegt lediglich ein Versicherungsausweis für X. vor, welcher einen Betrag von Fr. 279.75 pro Monat ausweist. Deshalb ist mangels anderweitiger Anhaltspunkte für die Kosten der Krankenkasse für das Jahr 2013 mit Ausnahme von X. auf die Zahlen aus dem Jahr 2012 abzustellen. Dabei resultiert ein Gesamtbetrag von Fr. 902 (Fr. 248.80 + Fr. 292.30 + Fr. 279.75 + Fr. 81.10 = Fr. 901.95). Von diesem Betrag ist die zugesprochene Individuelle Prämienverbilligung (IPV) von monatlich Fr. 369 (Fr. 4'428 geteilt durch 12) abzuziehen, woraus ein Betrag von Fr. 533 pro Monat resultiert.

Im Übrigen darf nicht unerwähnt bleiben, dass die von der Rekursgegnerin entgegenkommenderweise angerechneten – und höchstens teilweise belegten – Arzt- und Zahnarztkosten von pauschal Fr. 300 pro Monat oder Fr. 3'600 pro Jahr hoch erscheinen. Die Rekurrenten sowie Z. und X. verfügen über die tiefst mögliche Jahresfranchise von jeweils Fr. 300, was zu einem maximal möglichen Betrag von Fr. 1'200 pro Jahr führt. Selbstbehaltskosten sind nicht ausgewiesen. Und die Zahnarztkosten für X. könnten allenfalls teilweise auch von dessen Zahnpflegeversicherung abgedeckt werden (vgl. zum Ganzen Ziff. III. 5.3 Richtlinien Obergericht).

Schliesslich stellt sich die Frage, ob die Krankenkassenprämien von X. von der gemeinsamen Bedarfsrechnung auszukoppeln wären, da diese letztlich nur von ihm bzw. der Rekurrentin 1 zu bezahlen sind. Krankenkassenprämien sind so oder anders unabhängig von den Kosten für die Schutzmassnahme zu tragen (Ziff. 9 Richtlinien Oberjugendanwaltschaft). Im Jahre 2012 war der massgebende Betrag mit Fr. 92.30 äusserst gering. Ferner würde sich zwangsläufig die Frage stellen, weshalb der inzwischen volljährige X. für das Jahr 2013 keine IPV erhält, obwohl er wohl keinen allzu grossen Verdienst erzielen wird. Soweit ersichtlich würde die IPV für X. Fr. 1'956 pro Jahr bzw. Fr. 163 pro Monat betragen, was einen Betrag von nur noch Fr. 117 pro Monat (Fr. 280 abzüglich Fr. 163) ergeben würde. Auch wenn die Rekurrenten seine Krankenkasse weiterhin bezahlen, wäre auf jeden Fall die direkt an X. ausgerichtete IPV zu berücksichtigen. Somit können die Krankenkassenprämien für X. bei der gemeinsamen Bedarfsrechnung der Rekurrenten verbleiben.

- 4.2.3 Antragsgemäss sind den Rekurrenten die monatlichen Kosten für die Haftpflichtversicherung von Fr. 14 zu gewähren (Ziff. III. 2. Richtlinien Obergericht), was im Übrigen auch von der Rekursgegnerin anerkannt wird.
- 4.2.4 Weiter beantragen die Rekurrenten, dass Kosten für auswärtige Verpflegung von gesamthaft Fr. 290 pro Monat zu berücksichtigen seien, wobei dem Rekurrenten 2 bei einem Vollpensum Fr. 210 (21 Tage x Fr. 10) und der Rekurrentin 1 bei durchschnittlich zwei Tagen pro Woche Fr. 80 (2 Tage x 4 Wochen x Fr. 10) anzurechnen seien. Zuschläge zum monatlichen Grundbetrag können für unumgängliche (Berufs-) Auslagen, soweit der Arbeitgeber nicht dafür aufkommt, geltend gemacht werden wie etwa für auswärtige Verpflegung bei Nachweis von Mehrauslagen von Fr. 5 bis Fr. 15 für jede Hauptmahlzeit (Ziff. III. 3.2. Richtlinien Obergericht). Der Rekurrent 2 kommt als kantonaler Angestellter in den Genuss von Kantinenverpflegung bzw. Lunch-Checks. Der Arbeitgeber des Rekurrenten 2 kommt somit für allfällige Mehrauslagen auf, für die der Rekurrent 2 auch keinen Nachweis erbringt. Im Übrigen beträgt die Distanz zwischen dem Arbeitsort des Rekurrenten 2 in der Psychiatrischen Universitätsklinik in Rheinau und seinem Wohnort in B. nur etwa fünf Kilometer. Diese Strecke kann der Rekurrent 2 grundsätzlich in maximal 10 Minuten bewältigen. Dafür steht ihm ein Fahrzeug zur Verfügung, dessen Kosten bei den Berufsauslagen bereits gebührend berücksichtigt wurden. Deshalb sind ihm die Kosten für die Mehrauslagen der auswärtigen Verpflegung zu versagen. Anders präsentiert sich die Arbeitssituation der Rekurrentin 1, weshalb ihr die beantragten Fr. 80 pro Monat zu gewähren sind, was denn auch von der Rekursgegnerin anerkannt wird.
- 4.2.5 Die Rekurrenten machen geltend, dass der Rekurrent 2 am \*\*. September 2012 bei der Bank-X AG einen Kredit über Fr. 10'000 aufgenommen habe für allgemeine Familienauslagen wie Wohnungseinrichtung und insbesondere um die Unterhaltsschuld gegenüber seiner vorehelichen Tochter Y. bezahlen zu können. Die Monatsraten von Fr. 347 seien beim notwendigen Familienbedarf zu berücksichtigen. Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass lediglich behauptet und keineswegs belegt ist, dass der Rekurrent 2 die erwähnten Monatsraten an die Darlehensgeberin leistet oder überhaupt jemals bezahlt hat. Rechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge, welche der Schuldner (oder allenfalls sein Ehegatte) für nicht in seinem Haushalt lebende Kinder nachweisbar geleistet hat, können beim erweiterten Existenzminimum durchaus berücksichtigt werden (Ziff. III. 4. Richtlinien Obergericht). Der im Recht liegenden Unterhaltsvereinbarung vom 21. September 2012 ist lediglich zu entnehmen, dass der Rekurrent 2 seine Unterhaltsschuld von August 2011 bis März 2012 von Fr. 4'000 anerkannt hat. Es darf ernsthaft bezweifelt werden, dass die Aufnahme eines Kleinkredits von Fr. 10'000 mit einem effektiven Jahreszins von 11.90 % und Gesamtkosten von Fr. 2'486 geeignet ist, eine Unterhaltsschuld von Fr. 4'000 zu begleichen. Insbesondere wenn man bedenkt, dass die Rekurrenten über ein monatliches Gesamteinkommen von ebenfalls beinahe Fr. 10'000 verfügen. Auf keinen Fall ist aber belegt, dass ein Teil der Fr. 10'000 auch tatsächlich für die Tilgung der entsprechenden Unterhaltsschulden verwendet wurde. Zudem argumentieren die Rekurrenten widersprüchlich, wenn sie einerseits anführen, dass die Unterhaltsbeiträge für die voreheliche Tochter des Rekurrenten 2, Y., von monatlich Fr. 500 bei der gemeinsamen Bedarfsrechnung nicht zu berücksichtigen seien und andererseits die Tilgung der entsprechenden Unterhaltsschulden wiederum beim gemeinsamen Familienbe-



darf geltend machen. In Bezug auf die Wohnungseinrichtung ist festzuhalten, dass Zuschläge zum monatlichen Grundbetrag für die Abzahlung oder Miete bzw. Leasing von Kompetenzstücken geltend gemacht werden können, wenn sich der Schuldner über die Zahlungen ausweist (Ziff. III. 5.2. Richtlinien Obergericht). Weder aus den Rechtsschriften noch aus den Beilagen ist ersichtlich, dass mit dem Kredit Kompetenzstücke im Sinne von Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) wie etwa Hausgeräte oder Möbel gekauft, gemietet oder geleast wurden. Vor allem aber weisen sich die Rekurrenten nicht im Geringsten über entsprechende Zahlungen aus. Die Zinszahlungen und Amortisationskosten des Kredites sind demnach bei der Bedarfsrechnung nicht zu beachten.

- 4.2.6 Wenn die Rekurrenten in Bezug auf den Kleinkredit der Sparkasse E. monatliche Raten von Fr. 189 (bei einem Kurs von Fr. 1.218 für € 1 und einem Kredit von € 10'000) «für die gemeinsamen Bedürfnisse des täglichen Lebens» geltend machen, dann weisen sie gleich selbst darauf hin, dass es sich dabei um vom Grundbetrag von Fr. 1'700 erfassten Auslagen handelt. Im Übrigen ist auf die Ausführungen unter E. 4.2.5 zu verweisen.
- 4.2.7 Weiter machen die Rekurrenten für die gemeinsame 11-jährige Tochter Z. nicht bezifferte Kosten für einen Sprachkurs geltend. Soweit ersichtlich handelt es sich allenfalls um die Fr. 1'040 pro Jahr bzw. Fr. 87 pro Monat, welche für die (englischen) Sprachkurse mit den Helen Doron Lehrmitteln «Play on» und «Paul Ward's World» für das Jahr 2012 in Rechnung gestellt wurden. Als Vorbemerkung bleibt anzufügen, dass auf keiner Art und Weise belegt ist, dass die in Rechnung gestellten Kosten für den Sprachkurs auch tatsächlich bezahlt wurden. Vor allem aber ist der Grundschulunterricht in der Schweiz unentgeltlich (Art. 62 Abs. 2 Satz 3 der Bundesverfassung, BV, SR 101, sowie Art. 19 BV) und dauert neun Jahre (§§ 3, 4, 6, 7 und 11 des Volksschulgesetzes, VSG, LS 412.100). Gemäss den einschlägigen Lehrplänen des Volksschulamtes wird im Kanton Zürich Englisch ab dem 2. Schuljahr unterrichtet, umfasst in der 5. und 6. Primarklasse je zwei und auf der Sekundarstufe drei Lektionen pro Woche ([www.vsa.zh.ch](http://www.vsa.zh.ch)). Demnach kann festgehalten werden, dass im Kanton Zürich der Unterricht in englischer Sprache bereits in der Primar- und während der ganzen Sekundarstufe obligatorisch und somit auch unentgeltlich ist. Somit fallen die Kosten für den Englischunterricht auch nicht unter die besonderen Auslagen für die Schulung der Kinder, welche bei der Bedarfsrechnung berücksichtigt werden können (Ziff. III. 5.1 Richtlinien Obergericht).
- 4.2.8 Schliesslich sind die Unterhaltsbeiträge des Rekurrenten 2 für seine voreheliche Y. zu beurteilen. Wie bereits ausgeführt, sind rechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge, welche der Schuldner bzw. sein Ehegatte für nicht in seinem Haushalt lebende Kinder nachweisbar geleistet hat, beim Existenzminimum zu berücksichtigten (Ziff. III. 4. Richtlinien Obergericht). Der Rekurrent 2 erbringt vorliegend keinen Nachweis, dass er die Unterhaltsbeiträge für seine voreheliche Tochter Y. geleistet hat. Aus der vor dem Bezirksgericht Andelfingen am 21. September 2012 abgeschlossenen Vereinbarung geht vielmehr hervor, dass der Rekurrent 2 seine Unterhaltsverpflichtungen – zumindest für die Periode August 2011 bis März 2012 – gerade nicht nachgekommen ist und Betreibungen gegen ihn angestrengt werden mussten. Vor diesem Hin-

tergrund wäre dem Rekurrenten 2 die Anrechnung der Unterhaltsbeiträge beim Bedarf eigentlich zu versagen. Einerseits wird der monatliche Unterhaltsbetrag von Fr. 500 aber von der Rekursgegnerin ausdrücklich anerkannt. Andererseits sind – wie sogleich unter E. 5. aufzuzeigen sein wird – die Fr. 500 pro Monat vom gemeinsamen Bedarf der Rekurrenten auszukoppeln und lediglich bei der ausschliesslich dem Rekurrenten 2 zur Verfügung stehenden verfügbaren Quote zu berücksichtigen (E. 6. und E. 7.). Der Vollständigkeit halber bleibt festzuhalten, dass dem Rekurrenten 2 zwischen April und Juli 2012 gar keine Unterhaltskosten entstanden. Seine Unterhaltspflicht besteht zudem lediglich vom 1. August 2012 bis zum Lehrabschluss von Y. am 7. August 2014, mithin zwei Jahre oder 24 Monate, dauert also nur noch knapp ein Jahr.

4.2.9 Zusammenfassend ist das von der Rekursgegnerin errechnete monatliche erweiterte Existenzminimum von Fr. 6'721 um Fr. 14 für die Haftpflichtversicherung (E. 4.2.3) sowie um Fr. 80 für die auswärtige Verpflegung der Rekurrentin 1 (E. 4.2.4) zu ergänzen. Die Kosten für die Krankenkassenprämien sind neu auf Fr. 715 für das Jahr 2012 und Fr. 533 für das Jahr 2013 festzusetzen (E. 4.2.2). Der Unterhaltsbeitrag von Fr. 500 für die voreheliche Tochter des Rekurrenten 2, Y., ist von der gemeinsamen Bedarfsrechnung auszukoppeln (E. 4.2.8). Demnach präsentiert sich das erweiterte monatliche Existenzminimum der Rekurrenten wie folgt:

Grundbetrag Rekurrenten	Fr. 1'700.00	Richtlinien OG
Grundbetrag Z. (geb. 2001)	Fr. 600.00	Richtlinien OG
Wohnkosten (Fr. 2'000 Mietkosten und Fr. 225 Nebenkosten)	Fr. 2'225.00	
Krankenkassenprämie bis 31.12.2012 (inkl. VVG, Zahnpflegeversicherung)	Fr. 715.00	
Krankenkassenprämie ab 1.1.2013 (inkl. VVG, Zahnpflegeversicherung und IPV)	Fr. 533.00	
Kollektiv-Krankenvers. und Unfallvers. Rekurrentin 1	Fr. 96.00	
Haftpflichtversicherung	Fr. 14.00	
Telefonkosten	Fr. 250.00	
Berufsauslagen (zwei Autos, Fr. 300 und Fr. 400; Kleiderbedarf max. Fr. 60)	Fr. 760.00	
Auswärtige Verpflegung Rekurrentin 1	Fr. 80.00	Richtlinien OG
Arztkosten und Zahnarztkosten (pauschal)	Fr. 300.00	
<b>Total bis 31.12.2012</b>	<b>Fr. 6'740.00</b>	
<b>Total ab 1.1.2013</b>	<b>Fr. 6'558.00</b>	
Unterhaltsbeitrag für Y.	Fr. 500.00	

5.

- 5.1 Nachdem die Rekurrenten geltend machen, dass sie nicht in der Lage seien Elternbeiträge zu leisten, ist mit Blick auf das Existenzminimum der Familie zu prüfen, ob der Elternbeitrag der Rekurrentin 1 von Fr. 1'179 finanziell tragbar ist. Mit der angefochtenen Verfügung wurde nur die Rekurrentin 1 verpflichtet, den erwähnten Elternbeitrag zu leisten. Vorliegend besteht denn auch lediglich ein Kindesverhältnis zwischen X. und seiner Mutter, der Rekurrentin 1, nicht aber zu seinem Stiefvater, dem Rekurrenten 2. In diesem Sinne rügen die Rekurrenten, dass sie sich lediglich im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Unterhaltspflichten an den Massnahmevollzugskosten zu beteiligen hätten, das Bundeszivilrecht den angewandten Richtlinien der Oberjuden-anwaltschaft entgegenstehe und die Beistandspflicht des Stiefelternteils subsidiär sei. Das gemeinsame Existenzminimum sei im Verhältnis ihrer Nettoeinkommen aufzuteilen, um die verfügbare Quote der Rekurrentin 1 zu berechnen. Die Rekurrenten stellen somit die von der Rekursgegnerin in Bezug auf die finanzielle Tragbarkeit des Elternbeitrags angewandte Berechnungsmethode in Frage, welche demnach einer näheren Prüfung zu unterziehen ist.
- 5.2 Die gestützt auf § 38 lit. c StJVG i.V.m. § 41 JStV erlassene Ziff. 4.6 Richtlinien Oberjuden-anwaltschaft sieht vor, dass bei einem Stiefelternverhältnis der Elternbeitrag um 25 % reduziert wird. Diese Berechnungsmethode berücksichtigt demnach das Stiefelternverhältnis, verfügt über eine genügende gesetzliche Grundlage und wurde von der Rekursgegnerin vorliegend auch korrekt angewandt (E. 3), was im Übrigen von den Rekurrenten nicht bestritten wird. Es bleibt allerdings zu prüfen, ob diese Bestimmung mit dem übergeordneten Bundesrecht vereinbar ist, so insbesondere mit Art. 45 Abs. 5 JStPO sowie Art. 276 ff. ZGB und vor allem Art. 278 Abs. 2 ZGB.
- 5.3 Die Rekurrenten machen geltend, dass gemäss Art. 278 Abs. 2 ZGB die Beistandspflicht des Stiefelternteils subsidiär sei und der Rekurrent 2 der Rekurrentin 1 lediglich in angemessener Weise beizustehen habe. Richtig ist, dass jeder Ehegatte dem andern in der Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber vorehelichen Kindern in angemessener Weise beizustehen hat (Art. 278 Abs. 2 ZGB). Die Ehegatten schulden einander Treue und Beistand (Art. 159 Abs. 3 ZGB). Stiefeltern, zu denen kein rechtliches Kindesverhältnis besteht, sind nach Art. 278 Abs. 2 ZGB einem Stiefkind zwar nicht direkt zu Unterhalt verpflichtet. Indessen ist gemäss dieser Gesetzesbestimmung dem andern Ehegatten mit Unterhaltspflichten gegenüber nicht gemeinsamen Kindern Beistand (vgl. Art. 159 Abs. 3 ZGB) zu leisten. Dies kommt einer indirekten (d.h. vom Kind nicht einklagbaren) Unterhaltspflicht gleich (HAUSHEER/SPYCHER, a.a.O., Rz. 06.55; in diesem Sinne auch PETER BREITSCHMID, in: Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 4. Auflage, Basel 2010, Art. 278 N 4). Die Unterhaltspflicht der leiblichen Eltern gegenüber dem Kind geht der Beistandspflicht des Stiefelterns gegenüber seinem Gatten vor. Beistand kann nur verlangt werden, wo Unterhalt nicht oder nicht ausreichend erhältlich und zudem Beistand dem Stiefelternteil nach Deckung eigener Unterhaltsverpflichtungen möglich ist, andererseits die Aufgaben in der (neuen) Ehe verhindern, dass der verheiratete Elternteil (unter Berücksichtigung der ihm bzw. dem Kind vom andern zustehenden Unterhaltsleistungen) den Verpflichtungen gegenüber seinem vorehelichen Kind selbst vollständig nachkommen kann. Mit der Heirat wird nicht eine unmittelbare wirtschaftliche Verantwortung für das voreheliche Kind des Partners übernommen, sondern nur die Pflicht, diesen so zu stellen, wie wenn er nicht verheiratet wäre; da die Leistungen

des Stiefelternteils an seinen Gatten aber von der Lebensstellung der Stieffamilie abhängen, können sie dennoch höher sein, als was der leibliche Elternteil aufgrund von Art. 285 Abs. 1 ZGB zu leisten hat (BSK ZGB I-BREITSCHMID, a.a.O., Art. 278 N 6).

Gemäss BGE 127 III 68 E. 3 folgt aus der allgemeinen Beistandspflicht unter den Ehegatten gemäss Art. 159 Abs. 3 ZGB – und nicht aus ihrer Konkretisierung in Art. 278 Abs. 2 ZGB für voreheliche Kinder –, dass die Ehegatten einander bei der Erziehung selbst von ausserehelichen Kindern im Grundsatz finanziell aushelfen müssen, wenn auch in erster Linie die Eltern des ausserehelichen Kindes und nicht deren Ehegatten für den Unterhalt verantwortlich sind. Wo die Mittel des einen Ehegatten nicht ausreichen, um neben dem bisherigen Beitrag an den ehelichen Unterhalt seinen Anteil an den Unterhalt des ausserehelichen Kindes zu leisten, ist eine verhältnismässige Veränderung der Anteile an den ehelichen Unterhalt zu Lasten des andern Ehegatten unausweichlich; insoweit besteht für den Stiefelternteil eine indirekte Beistandspflicht, die in Ausnahmefällen auch zur Folge haben kann, dass der Ehegatte des Unterhaltspflichtigen eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder eine bestehende Erwerbstätigkeit ausdehnen muss. Das Bundesgericht hat sich dieser Rechtsauffassung im Grundsatz angeschlossen, und zwar unabhängig davon, ob das aussereheliche Kind in der Familie des Erzeugers lebt oder nicht (BGE 126 III 353, nicht veröff. E. 4b; HAUSHEER/SPYCHER, a.a.O., Rz. 06.56). Die Unterstützung des unterhaltsverpflichteten leiblichen Elternteils durch den Ehegatten kann zum Tragen kommen durch Entlastung des unterhaltsverpflichteten Elternteils bezüglich des ehelichen Unterhaltsbeitrages in der Ehe mit dem Stiefelternteil, wenn das unterstützungsberechtigte Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt (HAUSHEER/SPYCHER, a.a.O., Rz. 06.60). Angesichts der Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem vorehelichen Kind ist bei der Festlegung des Unterhaltsbeitrages des mit dem Stiefelternteil verheirateten unterhaltspflichtigen (leiblichen) Elternteils im Rahmen von Art. 163 ZGB dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Vergleich zum andern Ehegatten bzw. Stiefelternteil geringer einzuschätzen. In den Worten von BGE 108 II 272 (bestätigt in BGE 111 III 13 E. 6e und in Erinnerung gerufen in BGE 116 III 75 E. 3d) heisst das: «Die Unterhaltspflicht der Ehefrau gegenüber einem Kind aus einer ersten Ehe geht grundsätzlich der Pflicht vor, einen Beitrag an die Haushaltskosten zu leisten.» Für den erwerbstätigen Ehemann und Stiefvater beispielsweise bedeutet dies, dass er der unterhaltspflichtigen Mutter einen entsprechenden Geldbetrag zur Verfügung stellt, um ihre Unterhaltspflicht zu erfüllen oder dass er sie von der Haushaltsführung (teilweise) befreit, damit sie sich die entsprechenden Mittel selber beschaffen kann (HAUSHEER/SPYCHER, a.a.O., Rz. 06.61 f.). Aus der Beistandspflicht unter Ehegatten (Art. 159 ZGB) und aus Art. 278 Abs. 2 ZGB ergibt sich, dass ein Ehegatte den anderen bei der Erfüllung seiner gesetzlichen, Dritte betreffenden Unterhaltspflichten insoweit zu unterstützen hat, als ihm dies zumutbar ist. Dieser Beistand besteht in erster Linie darin, dass der eine Ehegatte mehr an den ehelichen Unterhalt leistet, damit der andere vermehrt sein Einkommen für seine Unterhaltspflichten einsetzen kann. Der Ehegatte kann aber auch verpflichtet sein, dem anderen gewisse Geldmittel zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht zur Verfügung zu stellen (BGE 115 III 103 E. 3b S. 106; in diesem Sinne auch BSK ZGB I-BREITSCHMID, a.a.O., Art. 278 N 12). Für den nicht unterhalts-, aber beistandspflichtigen Ehegatten

kann dies gemäss BGE 78 III 124 auch die Aufnahme oder Aufstockung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit bedeuten (HAUSHEER/SPYCHER, a.a.O., Rz. 06.62 f.).

Zusammenfassend ist deshalb lediglich von einer indirekten bzw. subsidiären Unterstützungspflicht des Rekurrenten 2 in Bezug auf die Unterhaltspflicht der Rekurrentin 1 gegenüber ihrem leiblichen Sohn X. auszugehen. Allerdings hat der Rekurrent 2 im Rahmen seiner ehelichen Beistandspflicht die Rekurrentin 1 wahlweise mit Geldmitteln zu unterstützen, finanziell von ihrem Beitrag an den ehelichen Unterhalt zu entlasten, von Haushalts- und Kinderbetreuungsarbeit zu befreien oder gar seine Erwerbstätigkeit auszudehnen.

- 5.4 Die Rekurrenten bringen vor, dass bei der Ermittlung der verfügbaren Quote BGE 114 III 12 analog anzuwenden sei. Verfügt der Ehegatte des Schuldners über ein eigenes Einkommen, so ist das gemeinsame Existenzminimum von beiden Ehegatten im Verhältnis ihrer Nettoeinkommen zu tragen. Entsprechend verringert sich das dem Schuldner anrechenbare Existenzminimum (Ziff. VIII.1. Richtlinien Obergericht). Vorliegend ist ausschliesslich die Rekurrentin 1 Schuldnerin des strittigen Elternbeitrags, wobei ihr Ehegatte, der Rekurrent 2, über ein eigenes Einkommen verfügt. Es ist den Rekurrenten demnach beizupflichten, dass es sich – wie vorliegend gegeben – in einem Stiefelternverhältnis rechtfertigt, BGE 114 III 12 analog anzuwenden, weil den Rekurrenten 2 lediglich eine subsidiäre bzw. indirekte eheliche Beistandspflicht bezüglich des strittigen Elternbeitrags für seinen Stiefsohn trifft (Art. 278 Abs. 2 ZGB i.V.m. Art. 159 Abs. 3 ZGB). Somit sind im Lichte von BGE 114 III 12 E. 3 S. 15 f. zunächst die Nettoeinkommen beider Ehegatten (siehe dazu vorne unter E. 4.1) und ihr gemeinsames Existenzminimum (Grundbetrag für Ehepaar und Kinder nebst zu berücksichtigenden Zuschlägen bzw. Abzügen; siehe dazu vorne unter E. 4.2) zu bestimmen. Das ermittelte Existenzminimum ist sodann im Verhältnis der Nettoeinkommen auf die Ehegatten aufzuteilen. Die verfügbare Quote des Einkommens der Rekurrentin 1 ergibt sich alsdann durch Abzug ihres Anteils am Existenzminimum von ihrem massgeblichen Nettoeinkommen (siehe dazu hinten unter E. 6.1.1 und E. 7.1.2).
- 5.5 Erfolgt aber für die Rekurrentin 1 eine isolierte Betrachtung ihrer verfügbaren Quote, wobei von ihrem eigenen Einkommen ihr Anteil am gemeinsamen Notbedarf abgezogen wird, so rechtfertigt es sich im Mankofall allerdings auch, auf ein hypothetisches Einkommen abzustellen. Dieses nicht zu berücksichtigen würde bedeuten, dass die Rekurrentin 1 in der vorliegenden Stiefeltern-Konstellation einen (falschen) Anreiz hätte, ihre Erwerbstätigkeit zu vermindern oder gar gänzlich aufzugeben, nur um einer Bezahlung der Massnahmevollzugskosten zu entgehen. Dies würde aber ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht im Sinne von Art. 276 ff. ZGB geradezu widersprechen.

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts zum hypothetischen Einkommen, (in Bezug auf den nahehehlichen Unterhalt) ist es für den unterhaltsberechtigten Ehegatten zumutbar, eine Teilzeitarbeit bzw. eine Erwerbstätigkeit im Umfang von etwa 50 % aufzunehmen, wenn das jüngste zu betreuende Kind 10 Jahre alt ist. Sobald das jüngste Kind 16 Jahre alt ist, soll wieder im Umfang von 100 % gearbeitet werden können (BGer, 5A\_210/2008 vom 14. November 2008, E. 3.1; BGE 115 II 6

E. 3.c S. 9 f.; BSK ZGB I-GLOOR/SPYCHER, a.a.O., Art. 125 N 10; HEINZ HAUSHEER/THOMAS GEISER/REGINA E. AEBI-MÜLLER, Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 4. Auflage, Bern 2010, Rz. 10.98). Die voreheliche Tochter des Rekurrenten 2, Y., sowie der voreheliche Sohn der Rekurrentin 1, X., leben nicht im Haushalt der Rekurrenten. Lediglich die gemeinsame Tochter Z. lebt bei den Rekurrenten. Z. wird am 21. Dezember 2013 zwölf Jahre alt. Somit ist zu prüfen, ob der Rekurrentin 1 ein hypothetisches Einkommen angerechnet bzw. in welchem Umfang ihre Erwerbstätigkeit ausgeweitet werden könnte.

6.

6.1 Beim Minderjährigenunterhalt, d.h. vorliegend beim Elternbeitrag für die Zeit vom 25. Juli 2012 bis und mit 11. Oktober 2012, ist hinsichtlich der objektiven Zumutbarkeit eine eigenständige Einkommens- und Bedarfsrechnung mit (E. 6.1.1) und ohne (E. 6.1.2) Berücksichtigung des hypothetischen Einkommens der Rekurrentin 1 vorzunehmen.

6.1.1 Die Rekurrentin 1 verdient inklusive Ausbildungszulage für X. Fr. 2'675 pro Monat. Somit steuert sie rund 28 % an das Gesamteinkommen der Rekurrenten bei (vgl. E. 4.1.6). Die Rekurrentin 1 arbeitet im Stundenlohn als Tanzpädagogin bei einem Kindertanztheater und verdient Fr. 70 brutto pro Lektion. Bei einem Bruttolohn von Fr. 34'650 pro Jahr entspricht dies einem durchschnittlichen Pensum von rund 41 Lektionen pro Monat bzw. 10.25 Lektionen pro Woche. Lehrpersonen, welche allerdings über einen weitaus höheren Arbeitsaufwand und eine umfangreichere Ausbildung verfügen, üben mit etwa 28 Lektionen pro Woche bzw. 112 Lektionen pro Monat ein Vollpensum aus. Somit entspricht der Arbeitsumfang der Rekurrentin 1 einem Pensum von rund 40 %. Dieser Schluss rechtfertigt sich auch deshalb, weil die Rekurrentin 1 selber anführt, dass sie sich an zwei Tagen pro Woche aus beruflichen Gründen auswärts verpflegt. Als Zwischenfazit kann demnach festgehalten werden, dass die Rekurrentin 1 mit einem durchschnittlichen Arbeitspensum von 40 % tätig ist.

Soweit ersichtlich geht der Rekurrent 2 einer Vollzeitbeschäftigung nach. Zusammen erreichen die Rekurrenten demnach ein Arbeitspensum von 140 %. Die Rekurrenten können die Aufgabenteilung innerhalb der Familie selbst bestimmen (Art. 163 ZGB). Wie unter E. 6.1.2 aufzuzeigen sein wird, steht es dem Rekurrenten 2 frei, aus seiner verfügbaren Quote die Rekurrentin 1 in Bezug auf die Unterhaltspflicht gegenüber ihrem vorehelichen Sohn X. im Rahmen der ehelichen Beistandspflicht zu unterstützen. Um den Elternbeitrag für ihren Sohn X. bezahlen zu können, könnte die Rekurrentin 1 ihr Arbeitspensum aber auch im Umfang von rund 20 % ausbauen bzw. hätte ausbauen können. Entsprechend könnte der Rekurrent 2 sein Arbeitspensum um 20 % reduzieren, um die Betreuung der gemeinsamen Tochter Z. weiterhin im selben Umfang gewährleisten zu können. Die Höhe des Gesamteinkommens würde sich um rund Fr. 150 verändern, denn den Mehreinnahmen von Fr. 1'213 der Rekurrentin 1 stünden Mindereinnahmen des Rekurrenten 2 von Fr. 1'360 gegenüber (vgl. nachfolgende Tabelle). Aufgrund der unter E. 5.5 referierten Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Anrechenbarkeit des hypothetischen Einkommens beim nahehelichen Unterhalt und angesichts des inzwischen reduzierten Betreuungsbedarfs der beinahe 12-jährigen Tochter Z. ist der Rekurrentin 1 eine Erwerbstätigkeit von 60 %, mithin



eine Aufstockung um 20 %, zuzumuten (bzw. wäre zumutbar gewesen), sogar wenn der Rekurrent 2 sein Vollpensum weiterhin beibehalten würde. Ausgehend von den unter E.4.1.5 ermittelten Nettoeinkommen errechnen sich die hypothetischen Einkommen wie folgt:

<b>25. Juli 2012 bis 11. Oktober 2012</b>		
Rekurrentin 1 hypothetisches Einkommen (60 %)	Fr. 3'638.00	(40 % Fr. 2'425.00)
Rekurrent 2 hypothetisches Einkommen (80 %)	Fr. 5'440.00	(100 % Fr. 6'800.00)
Ausbildungszulage X.	Fr. 250.00	
<b>Rekurrenten Total (140 %)</b>	<b>Fr. 9'328.00</b>	<b>(140 % Fr. 9'475.00)</b>

Aufgrund des hypothetischen Einkommens der Rekurrentin 1 (inkl. Ausbildungszulage für X.) und ihrem Anteil am gemeinsamen Familienbedarf bestimmt sich die verfügbare Quote wie folgt:

<b>25. Juli 2012 bis 11. Oktober 2012</b>	
Prozentanteil Rekurrentin 1 am Familienbedarf (Fr. 3'888 / Fr. 9'328)	42 %
Prozentanteil Rekurrent 2 am Familienbedarf (Fr. 5'440 / Fr. 9'328)	58 %
Geldanteil Rekurrentin 1 am Familienbedarf (42 % von Fr. 6'740)	Fr. 2'831.00
Geldanteil Rekurrent 2 am Familienbedarf (58 % von Fr. 6'740)	Fr. 3'909.00
Verfügbare Quote Rekurrentin 1 (Fr. 3'888 – Fr. 2'831)	Fr. 1'057.00
Verfügbare Quote Rekurrent 2 (Fr. 5'440 – Fr. 3'909)	Fr. 1'531.00

Nach dieser Berechnung übersteigt der von der Rekurrentin verlangte Elternbeitrag von Fr. 1'179 ihre verfügbare Quote um Fr. 122. Es rechtfertigt sich damit, den Elternbeitrag um diese Differenz auf Fr. 1'057 zu reduzieren.

6.1.2 Wenn das hypothetische Einkommen ausser Acht gelassen und auf die effektive Einkommenssituation der Rekurrenten abgestellt wird (vgl. Tabelle unter E. 4.1.5), ergibt sich was folgt:

<b>25. Juli 2012 bis 11. Oktober 2012</b>	
Prozentanteil Rekurrentin 1 am Familienbedarf (Fr. 2'675 / Fr. 9'475)	28 %
Prozentanteil Rekurrent 2 am Familienbedarf (Fr. 6'800 / Fr. 9'475)	72 %
Geldanteil Rekurrentin 1 am Familienbedarf (28 % von Fr. 6'740)	Fr. 1'887.00
Geldanteil Rekurrent 2 am Familienbedarf (72 % von Fr. 6'740)	Fr. 4'853.00
Verfügbare Quote Rekurrentin 1 (Fr. 2'675 – Fr. 1'887)	Fr. 788.00
Verfügbare Quote Rekurrent 2 (Fr. 6'800 – Fr. 4'853)	Fr. 1'947.00

Der Rekurrentin 1 fehlen somit Fr. 269 für den soeben errechneten Elternbeitrag (Fr. 1'057 abzüglich Fr. 788). Der Rekurrent 2 hat von seiner verfügbaren Quote von Fr. 1'947 den Unterhaltsbeitrag für seine voreheliche Tochter Y. von Fr. 500 (rund 26 % der verfügbaren Quote) zu bezahlen, kann die Rekurrentin 1 mit Fr. 269 (rund 14 %) für den Elternbeitrag für ihren vorehelichen Sohn X. unterstützen, wobei dem Rekurrenten 2 dann immer noch ein Betrag von Fr. 1'178 (rund 60 %) zur freien Verfügung verbleibt.

Mit Blick auf die unter E. 5.3 wiedergegebenen Rechtsprechung des Bundesgerichts zur ehelichen Beistandspflicht des Rekurrenten 2 in Bezug auf die Erfüllung der Unterhaltspflicht der Rekurrentin 1 gegenüber ihrem vorehelichen Kind X. erscheint der Betrag von Fr. 269 ohne weiteres als angemessen (Art. 278 Abs. 2 ZGB i.V.m. Art. 159 Abs. 3 ZGB). Dabei darf mit Blick auf Art. 163 ZGB insbesondere auch nicht ausser Betracht gelassen werden, dass die Rekurrentin 1 einen weitaus höheren Beitrag an die Betreuung der gemeinsamen Tochter Z. leistet und sich nur schon deswegen eine entsprechende Geldzahlung des Rekurrenten 2 als gerechtfertigt erweist.

- 6.2 Wie bereits unter E. 3.3 zur subjektiven Zumutbarkeit erwähnt, ist der Unterhaltsanspruch für Minderjährige voraussetzungslos, d.h. unabhängig von den Verhältnissen, wie etwa einer häuslichen Gemeinschaft und einer persönlichen Beziehung, geschuldet (BSK ZGB I-BREITSCHMID, a.a.O., Art. 276 N 2). Demnach erübrigen sich dazu weitere Ausführungen.
- 6.3 Zusammenfassend ist zum Minderjährigenunterhalt festzuhalten, dass in der Zeit vom 25. Juli 2012 bis und mit 11. Oktober 2012 der Elternbeitrag der Rekurrentin 1 von Fr. 1'057 finanziell tragbar ist.
7.
  - 7.1 Beim Volljährigenunterhalt, d.h. beim Elternbeitrag ab dem 12. Oktober 2012, ist hinsichtlich der *objektiven Zumutbarkeit* erst der massgebende Bedarf zu ermitteln (E. 7.1.1) und sodann eine eigenständige Einkommens- und Bedarfsrechnung mit (E. 7.1.2) und ohne (E. 7.1.3) Berücksichtigung des hypothetischen Einkommens der Rekurrentin 1 vorzunehmen.
    - 7.1.1 Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes (Art. 277 Abs. 1 ZGB). Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann (Art. 277 Abs. 2 ZGB). Die bundesgerichtliche Praxis erachtet weitere Leistungen nur dann als zumutbar, wenn dem Pflichtigen ein den erweiterten Notbedarf um mehr als 20 % übersteigendes Einkommen bleibt. Wo nur mehr für eine kürzere Übergangszeit Unterhalt erforderlich ist, kann dem Pflichtigen aber auch eine stärkere Einschränkung zugemutet werden; nach der Lehre ebenfalls dort, wo er eine verlängerte Ausbildung mit zu vertreten hat oder ihm zusätzliche Anstrengungen zuzumuten sind (BSK ZGB I-Breitschmid, a.a.O., Art. 277 N 17; ALEXANDRA RUMO-JUNGO, Unterhalt für mündige Kinder: aktuelle Fragen, in: recht 2010 S. 69, S. 71, HAUSHEER/SPYCHER, a.a.O., Rz. 06.104). Von der Richtlinie eines Zuschlags von

20 % zum erweiterten Notbedarf kann nach oben oder nach unten abgewichen werden, wenn dies die Umstände des Einzelfalls rechtfertigen. Der Prozentzuschlag kann etwa bei nur mehr kurzer Dauer der Unterhaltspflicht oder bei knappen wirtschaftlichen Verhältnissen herabgesetzt oder ganz gestrichen werden. In jedem Fall bleibt aber das Existenzminimum des Unterhaltsschuldners unangetastet (RUMO-JUNGO, a.a.O., S. 71). Im Übrigen handelt es sich hier nur um eine Richtlinie, von welcher insbesondere im Hinblick auf die voraussichtliche Dauer der weiteren Ausbildung, aber auch mit Rücksicht auf weitere Umstände, abgewichen werden kann (HAUSHEER/SPYCHER, a.a.O., Rz. 06.104 mit Verweis auf BGE 118 II 97 E. 4a und E. 4b/bb).

Vor diesem Hintergrund handelt es sich beim Zuschlag von 20 % lediglich um eine Richtlinie bzw. eine Kann-Bestimmung, von der im Einzelfall abgewichen werden kann. Im vorliegenden Fall fällt bei der Entscheidung, ob der Zuschlag gewährt werden soll oder nicht, insbesondere ins Gewicht, dass der (erweiterte) Notbedarf bereits äusserst grosszügig bemessen wurde. Namentlich wurden bei den Krankenkassenprämien die Zusatzversicherungen nach VVG sowie Zahnpflegeversicherungen berücksichtigt. Ausserdem wurden den Rekurrenten hohe – und keineswegs belegte – Pauschalen für Telefon (Fr. 250), Arzt- und Zahnarztekosten (Fr. 300), sowie insbesondere Berufsauslagen, notabene für zwei Fahrzeuge (Fr. 700), angerechnet. Wenn vorliegend ein Zuschlag von 20 % berücksichtigt würde, würden, wie unter E. 7.1.2 und E. 7.1.3 aufzuzeigen sein wird, mit Blick auf den zu leistenden Elternbeitrag knappe wirtschaftliche Verhältnisse bestehen, wobei der Elternbeitrag – von der Rekurrentin 1 – nicht vollumfänglich gedeckt werden könnte. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass alle jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen mit der Vollendung des 22. Altersjahres enden, vorliegend also spätestens am 12. Oktober 2016 (Art. 19 Abs. 2 JStG), möglicherweise aber schon früher (Art. 19 Abs. 1 JStG). Die Rekurrentin 1 hat den Volljährigenunterhalt somit für maximal vier Jahre, vom 18. bis zum 22. Altersjahr ihres Sohnes X., zu entrichten. Dies entspricht in etwa der normalen Ausbildungsdauer für eine Berufslehre oder ein Studium. Im Übrigen ist fraglich, ob der in zivilrechtlichen Verhältnissen, also dann, wenn sich Privatpersonen gegenüberstehen, unter Umständen gewährte Zuschlag überhaupt auf verwaltungsrechtliche Verhältnisse wie vorliegend (Staat gegenüber Privatperson) übertragen lässt. Berücksichtigt man die sehr hohen Kosten, die der Staat in die Schutzmassnahmen investiert, um den jugendlichen Straftätern ein in Zukunft straffreies Leben zu ermöglichen, sollte der Zuschlag – wenn überhaupt – nur mit Zurückhaltung gewährt werden. Aus all diesen Gründen rechtfertigt es sich nicht, das vorliegend ohnehin bereits grosszügig bemessene (erweiterte) Existenzminimum zusätzlich noch um 20 % zu erweitern.

- 7.1.2 Ginge man entgegen den Ausführungen unter E. 7.1.1 dennoch von einem den erweiterten Notbedarf um 20 % übersteigenden Bedarf aus, so würde dieser Fr. 8'088 (vom 12. Oktober 2012 bis 31. Dezember 2012) bzw. Fr. 7'870 (ab 1. Januar 2013) betragen. Auf die verfügbare Quote würde sich dieser Zuschlag (unter Berücksichtigung des hypothetischen Einkommens) wie folgt auswirken:

**12. Oktober 2012 – 31. Dezember 2012**

Prozentanteil Rekurrentin 1 am Familienbedarf (Fr. 3'888 / Fr. 9'328)	42 %
Prozentanteil Rekurrent 2 am Familienbedarf (Fr. 5'440 / Fr. 9'328)	58 %
Geldanteil Rekurrentin 1 am Familienbedarf (42 % von Fr. 8'088)	Fr. 3'397.00
Geldanteil Rekurrent 2 am Familienbedarf (58 % von Fr. 8'088)	Fr. 4'691.00
Verfügbare Quote Rekurrentin 1 (Fr. 3'888 – Fr. 3'397)	Fr. 491.00
Verfügbare Quote Rekurrent 2 (Fr. 5'440 – Fr. 4'691)	Fr. 749.00

**ab 1. Januar 2013**

Prozentanteil Rekurrentin 1 am Familienbedarf (Fr. 3'888 / Fr. 9'328)	42 %
Prozentanteil Rekurrent 2 am Familienbedarf (Fr. 5'440 / Fr. 9'328)	58 %
Geldanteil Rekurrentin 1 am Familienbedarf (42 % von Fr. 7'870)	Fr. 3'305.00
Geldanteil Rekurrent 2 am Familienbedarf (58 % von Fr. 7'870)	Fr. 4'565.00
Verfügbare Quote Rekurrentin 1 (Fr. 3'888 – Fr. 3'305)	Fr. 583.00
Verfügbare Quote Rekurrent 2 (Fr. 5'440 – Fr. 4'565)	Fr. 875.00

Der Rekurrentin 1 würden somit für den kurzen Zeitraum von Oktober bis Dezember 2012 Fr. 566 (Fr. 1'057 abzüglich Fr. 491) für den errechneten Elternbeitrag fehlen. Der Rekurrent 2 hätte von seiner verfügbaren Quote von Fr. 749 den Unterhaltsbeitrag für seine voreheliche Tochter Y. von Fr. 500 zu bezahlen. Somit würden ihm noch Fr. 249 verbleiben, von denen er rund 44 % des Fehlbetrags decken könnte. Der Eingriff in den um 20 % erweiterten Notbedarf würde in dieser kurzen Zeitspanne Fr. 317 pro Monat betragen.

Für die Zeit ab Januar 2013 würde sich der Fehlbetrag der Rekurrentin 1 auf Fr. 474 belaufen (Fr. 1'057 abzüglich Fr. 583), wobei der Rekurrent davon Fr. 375, mithin 80 % tragen könnte. Per 7. August 2014 entfällt die Unterhaltsverpflichtung des Rekurrenten 2 gegenüber seiner vorehelichen Tochter von Fr. 500 (E. 4.2.8). Dementsprechend könnte er die Rekurrentin 1 ab diesem Zeitpunkt im Umfang des Fehlbetrags unterstützen, wobei ihm dann immer noch Fr. 400 zur freien Verfügung verbleiben würden. Ein Eingriff in den um 20 % erweiterte Notbedarf würde daher lediglich in der Zeit von Januar bis und mit Juli 2013 im Umfang von Fr. 99 pro Monat erfolgen.

Ein Eingriff in den grosszügig bemessenen und um 20 % erweiterten Notbedarf muss für eine solche beschränkte Zeitspanne in Kauf genommen werden. Dies gilt auch deshalb, weil beim Rekurrenten 2 von einem Arbeitspensum von 80 % ausgegangen wurde, obschon ihm die Beibehaltung des Vollpensums auch bei einer Aufstockung des Pensums der Rekurrentin 1 zumutbar wäre. Daraus erhellt, dass selbst dann, wenn der erweiterte Notbedarf um weitere 20 % erweitert würde, der Elternbeitrag der Rekurrentin 1 von Fr. 1'057 gerechtfertigt wäre.

7.1.3 Wenn das hypothetische Einkommen ausser Acht gelassen und auf die effektive Einkommenssituation der Rekurrenten abgestellt würde (vgl. Tabelle unter E. 4.1.5), ergäbe sich bei Gewährung des 20 %-Zuschlages was folgt:

<b>12. Oktober 2012 – 31. Dezember 2012</b>	
Prozentanteil Rekurrentin 1 am Familienbedarf (Fr. 2'675 / Fr. 9'475)	28 %
Prozentanteil Rekurrent 2 am Familienbedarf (Fr. 6'800 / Fr. 9'475)	72 %
Geldanteil Rekurrentin 1 am Familienbedarf (28 % von Fr. 8'088.–)	Fr. 2'265.00
Geldanteil Rekurrent 2 am Familienbedarf (72 % von Fr. 8'088)	Fr. 5'823.00
Verfügbare Quote Rekurrentin 1 (Fr. 2'675 – Fr. 2'265)	Fr. 410.00
Verfügbare Quote Rekurrent 2 (Fr. 6'800 – Fr. 5'823)	Fr. 97.00

<b>ab 1. Januar 2013</b>	
Prozentanteil Rekurrentin 1 am Familienbedarf (Fr. 2'675 / Fr. 9'475)	28 %
Prozentanteil Rekurrent 2 am Familienbedarf (Fr. 6'800 / Fr. 9'475)	72 %
Geldanteil Rekurrentin 1 am Familienbedarf (28 % von Fr. 7'870)	Fr. 2'204.00
Geldanteil Rekurrent 2 am Familienbedarf (72 % von Fr. 7'870)	Fr. 5'666.00
Verfügbare Quote Rekurrentin 1 (Fr. 2'675 – Fr. 2'204)	Fr. 471.00
Verfügbare Quote Rekurrent 2 (Fr. 6'800 – Fr. 5'666)	Fr. 1'134.00

Der Rekurrentin 1 würden somit für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2012 Fr. 647 (Fr. 1'057 abzüglich Fr. 410) für den errechneten Elternbeitrag fehlen. Der Rekurrent 2 hätte von seiner verfügbaren Quote von Fr. 977 den Unterhaltsbeitrag für seine voreheliche Tochter Y. von Fr. 500 zu bezahlen. Somit würden ihm noch Fr. 477 verbleiben, mit denen er rund 74 % des Fehlbetrags decken könnte. In den um 20 % erweiterten Notbedarf würde damit mit Fr. 170 eingegriffen.

Für die Zeit ab Januar 2013 würde sich der Fehlbetrag der Rekurrentin 1 auf Fr. 586 belaufen, wobei der Rekurrent diesen mit seiner verfügbaren Quote decken könnte, weil ihm nach Tilgung seiner Unterhaltsschuld immer noch Fr. 634 verbleiben würden. Nach Wegfall seiner Unterhaltsverpflichtung ab 7. August 2014 beliefe sich der Überschuss des Rekurrenten 2 nach Unterstützung der Rekurrentin 1 mit Fr. 586 auf Fr. 548.

Bei dieser Betrachtungsweise würde sich ein Eingriff in das um 20 % erweiterte Existenzminimum lediglich für zweieinhalb Monate im Umfang von Fr. 170 pro Monat abzeichnen. Deshalb würde sich selbst sich bei Gewährung des 20 % Zuschlages keine weitere Reduktion des Elternbeitrages von Fr. 1'057 rechtfertigen lassen.

7.1.4 Nach diesen Erwägungen ist zusammenfassend festzuhalten, dass der Elternbeitrag von Fr. 1'057 pro Monat auch ab Volljährigkeit von X. objektiv zumutbar ist.

7.2 Weiter ist die *subjektive Zumutbarkeit* des Elternbeitrags zu prüfen. Die Rekurrenten verneinen diese Zumutbarkeit mit der Begründung, X. habe durch seine Drohungen seine Familienpflichten verletzt .

7.2.1 Die Unterhaltspflicht muss den Eltern unter den gesamten Umständen zumutbar sein. Zu diesen Umständen gehört grundsätzlich auch die persönliche Beziehung zwischen Eltern und Kind. Das Bundesgericht verneint die Unterhaltspflicht, wenn das Kind in schwerwiegender Art und Weise gegen seine Pflichten gemäss Art. 272 ZGB verstösst oder den persönlichen Kontakt sabotiert. Liegt die Verantwortung für den Abbruch der persönlichen Beziehung nicht ausschliesslich aufseiten des mündigen Kindes, sondern trägt der unterstützungspflichtige Elternteil durch sein Verhalten Mitschuld an der Entfremdung, so ist eine schwerwiegende Verletzung familienrechtlicher Pflichten durch das mündige Kind zu verneinen (RUMO-JUNGO, a.a.O., S. 74 f. m.w.H.). Tatsächlich liegt das Verschulden in den zirkulären familiären Beziehungen und Interaktionen kaum je nur auf einer Seite und ist eine linear-kausale Betrachtungsweise verfehlt. Ein Kind bricht die Beziehungen zu seinen Eltern grundsätzlich nicht einfach aus heiterem Himmel ab, sondern beide Seiten tragen die Verantwortung für eine gegenseitige Entfremdung. Die Ursachen dafür sind vielschichtig und können nicht einfach jenem zugerechnet werden, der zuletzt die Wiederaufnahme der Beziehung verweigert hat (RUMO-JUNGO, a.a.O., S. 75). Diese Ausführungen gelten ohne weiteres auch für den vorliegenden Fall (vgl. hierzu das forensische Gutachten über X. von Isaac Martin und Carole Volkart von der Stiftung AHBasel vom 12. Dezember 2012).

Der geschilderte Gedanke stand auch der Aufhebung des Verschuldensprinzips im Scheidungsrecht Pate: Auch hier sollte die umständliche und unbehilfliche Suche nach Schuld, nach Ursache und Folge des Scheiterns der ehelichen Beziehung keine Rolle mehr für die (nacheheliche) Unterhaltspflicht spielen. Umso mehr muss auch die elterliche Leistungspflicht unabhängig vom Gehalt der Eltern-Kind-Beziehung bejaht werden. Wenn schon Eheleute einander zutiefst verletzen können, ohne Auswirkungen auf die Leistungspflicht, so darf auch ein Abbruch der Eltern-Kind-Beziehung keine Bedeutung für die elterliche Leistungspflicht haben, zumal diese ja zeitlich befristet ist. Die Abkehr von der Verschuldenszuweisung trägt der Tatsache Rechnung, dass Gerichte schlicht nicht in der Lage sind, die familiensystematischen Entwicklungen vieler Jahre in einem Gerichtsverfahren zu erfassen, zu beurteilen und zu sanktionieren. Daher muss es dabei bleiben, dass die persönliche Beziehung zwischen Leistungspflichtigen und Leistungsberechtigten nicht zur Diskussion stehen kann. Im Licht der neuen gesetzgeberischen Tendenzen (Art. 125 ZGB) ist die persönliche Zumutbarkeit des Ausbildungsunterhalts für Mündige grundsätzlich unabhängig vom Verschulden der Beteiligten an einem Beziehungsabbruch zu beurteilen (RUMO-JUNGO, a.a.O., S. 75 f.; in diesem Sinne auch BSK ZGB I-BREITSCHMID, a.a.O., Art. 277 N 19). Nach dem Gesagten erscheint die Leistung des Volljährigenunterhalts trotz Abbruch der persönlichen Beziehungen zwischen X. und den Rekurrenten vorliegend grundsätzlich als zumutbar. Im Übrigen führen die Rekurrenten gleich selbst an, dass sie keinen Kontakt zu X. suchen würden .

7.2.2 In Bezug auf die Pflicht zum Volljährigenunterhalt ist eine Grenze in Analogie zu Art. 125 Abs. 3 ZGB zu suchen, bei dem ein Anspruch auf Ausbildungsunterhalt



rechtsmissbräuchlich wäre (vgl. RUMO-JUNGO, a.a.O., S. 76 m.w.H.; in diesem Sinne auch BSK ZGB I-BREITSCHMID, a.a.O., Art. 277 N 18 a.E.). Gemäss Art. 125 Abs. 3 Ziff. 3 ZGB kann ein Beitrag ausnahmsweise versagt oder gekürzt werden, wenn er offensichtlich unbillig wäre, insbesondere weil die berechnete Person gegen die verpflichtete Person oder eine dieser nahe verbundenen Person eine schwere Straftat begangen hat. Die Schwere der Tat richtet sich nach zivilrechtlichen und nicht nach strafrechtlichen Gesichtspunkten. Massgebend ist die objektive Schwere der Tat, nicht die strafrechtliche Qualifikation als Verbrechen oder Vergehen. In Betracht kommen in erster Linie Gewaltdelikte (Tötung, Körperverletzung, Sexualdelikte). Ist die unterhaltsberechnete Partei jähzornig und aggressiv, so stellt dies noch keine Unbilligkeit dar (BSK ZGB I-GLOOR/SPYCHER, a.a.O., Art. 125 N 40). Literatur und Rechtsprechung zum Enterbungsgrund von Art. 477 Ziff. 1 ZGB, welcher einen praktisch identischen Wortlaut kennt, sind allerdings nur beschränkt zu berücksichtigen. Einerseits geht es vorliegend um eine allfällige Reduktion oder Aufhebung eines periodisch zu entrichtenden Unterhaltsbeitrags und nicht um einen einmaligen Vermögensanfall. Andererseits handelt es sich um moderate, monatlich zu entrichtende Beiträge, welche die unterhaltsverpflichtete Rekurrentin 1 bis zu einer angemessenen Ausbildung so oder so zu tragen hätte, und nicht um Vermögenswerte, welche dem pflichtteilsberechtigten Erben durch Enterbung entzogen werden sollen. Denn ein Erbe hat lediglich im Rahmen eines Pflichtteilsrechts einen Anspruch auf den Nachlass, wobei es dem Erblasser im Übrigen aber freisteht, über sein Vermögen zu verfügen.

Vorliegend wurde X. mit Anklageschrift vom 24. Januar 2013 vorgeworfen, am Abend des \*\* März 2012 an seinem Wohnort zum Nachteil der Rekurrenten mehrfache Drohung ausgestossen zu haben sowie – was vorliegend nicht weiter zu interessieren braucht – mehrfach Betäubungsmittel konsumiert zu haben. Mit Urteil vom \*\* März 2013 des Jugendgerichts des Bezirksgerichts Andelfingen wurde X. unter anderem der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen. Nebst der Anordnung einer Unterbringung und einer ambulanten Therapie wurde X. mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30 sowie einer Busse von Fr. 300 bestraft. Bei der Drohung handelt es sich um ein Vergehen gegen die Freiheit, welches mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird (Art. 180 StGB i.V.m. Art. 10 Abs. 3 StGB). Die Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB ist überdies lediglich als Antrags- und nicht als Officialdelikt ausgestaltet.

Die Rekurrenten erwähnen, dass «sie auf Anraten der Oberjugendanwaltschaft den Vorwurf der Körperverletzung fallengelassen hätten». Aus den Akten ist lediglich ersichtlich, dass die Rekurrentin 1 ursprünglich verschiedene Strafanträge wegen Tötlichkeit (Art. 126 StGB), Drohung (Art. 180 StGB), Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) und einfacher Körperverletzung (Art. 123 StGB) stellte, wobei sich aber die zwei letzteren auf einen Vorfall von Mitte Januar 2011 bezogen. Den entsprechenden Formularen ist allerdings nur zu entnehmen, dass die Rekurrenten einen Strafantrag wegen Drohung und die Rekurrentin 1 überdies wegen Tötlichkeit stellte. Es erhellt sich nicht, weshalb die Oberjugendanwaltschaft den Rekurrenten geraten haben soll, ausschliesslich den Strafantrag wegen einfacher Körperverletzung zurückzuziehen, nicht aber den Strafantrag bezüglich aller anderen Straftatbestände, bei denen es sich ebenfalls um Antragsdelikte handelt. X. wurde sodann ausschliesslich wegen Drohung angeklagt und verurteilt. Aus den diversen Einvernahmen von X. ergeben

sich praktisch keine Anhaltspunkte zu den verschiedenen von den Rekurrenten aufgeführten strafbaren Handlungen. Auch wenn die Rekurrenten nun vorbringen, dass «X. sie während den letzten drei Jahren beleidigt, bedroht und geschlagen habe», dann ist dies lediglich behauptet, aber keineswegs belegt. Mangels objektiver Beweismittel wie etwa Arztzeugnissen, Fotos oder ähnlichem müssten daher sämtliche Beteiligte einer eingehenden Glaubwürdigkeits- und deren (wenigen) Aussagen einer eingehenden Glaubhaftigkeitsprüfung unterzogen werden. Dies kann jedoch nicht Aufgabe der Verwaltungsbehörden sein, vor allem dann nicht, wenn die Strafbehörden den Sachverhalt bereits vorgängig ermittelt haben. Aus diesen Gründen ist vorliegend auf das Vorkommnis vom \*\*. März 2012 abzustellen.

Aus strafrechtlicher Sicht ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Drohung als Vergehen überhaupt nur auf Antrag verfolgt wurde. X. wurde überdies zu einer Strafe verurteilt, welche sich im untersten Bereich des Strafrahmens bewegt. Wie die Rekursgegnerin zutreffend ausführte, handelt es sich vorliegend aber insbesondere nicht um eine vollendete Gewaltstraftat gegen die Rekurrenten, mithin nicht um ein schweres Delikt gegen Leib und Leben im Sinne der Art. 111 StGB – Art. 136 StGB.

Mit Blick auf eine rein zivilrechtliche Würdigung ist festzuhalten, dass die Ereignisse, so unerfreulich und heftig diese für die Rekurrenten auch sein mögen, in einem gewissen Masse zum Ablösungsprozess und der Identitätsfindung von Jugendlichen gehören können, wie dies denn auch von der Rekursgegnerin zutreffend ausgeführt wurde. Auf jeden Fall handelt es sich (noch) nicht um Ereignisse, welche die Beziehung zwischen der Rekurrentin 1 und ihrem Sohn bzw. dem Rekurrenten 2 und seinem Stiefsohn nachhaltig und unwiderruflich zu erschüttern vermögen. Zusätzlich ist das jugendliche Alter des damals 17½-jährigen X. beim Vorfall vom \*\*. März 2012 zu berücksichtigen. Denn auch wenn urteilsfähige minderjährige Personen aus unerlaubter Handlung schadenersatzpflichtig werden können (Art. 19 Abs. 3 ZGB), galt X. beim Vorfall vom \*\*. März 2012 zivilrechtlich als handlungsunfähig (Art. 17 ZGB i.V.m. Art. 14 ZGB). Schliesslich ist im Umstand, dass die Rekurrenten verschiedentlich Strafanträge zurückgezogen und auf Geschädigtenrechte verzichtet haben, durchaus ein sog. Tatbestand der Verzeihung (Art. 540 Abs. 2 ZGB) zu erblicken, welcher unter Umständen auch einen Enterbungsgrund im Sinne von Art. 477 ZGB hinfällig machen kann (BALTHASAR BESSENICH, in: Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, 4. Auflage, Basel 2011, Art. 477 N 9; zu den Vorbehalten bei einer Anwendung von Art. 477 ZGB siehe vorne).

Nach diesen Erwägungen erreicht die mehrfache Drohung nicht die vorliegend geforderte Schwere und Intensität, welche zu einer Herabsetzung oder gar Aufhebung des Elternbeitrags führen könnte (in diesem Sinne bei einem vergleichbaren Sachverhalt auch Urteil des Bundesgerichts 5C.67/1999 vom 19. Mai 2000).

7.2.3 Der Volljährigenunterhalt ist demnach auch in subjektiver Hinsicht zumutbar.

7.3 Zusammenfassend erweist sich der Elternbeitrag der Rekurrentin 1 von Fr. 1'057 pro Monat auch seit der Volljährigkeit von X. als tragbar und zwar sowohl nach objektiven als auch subjektiven Gesichtspunkten.

- 8.
- 8.1 Im Ergebnis ist festzuhalten, dass für die Rekurrentin 1 angesichts ihres tatsächlichen wie auch hypothetischen Nettoeinkommens und einem erweiterten Existenzminimum unter Berücksichtigung des dabei verbleibenden Überschusses und der ehelichen Beistandspflicht des Rekurrenten 2 der Elternbeitrag bei einer Reduktion von Fr. 1'179 (gemäss angefochtener Verfügung) auf Fr. 1'057 sowohl in Bezug auf den Minderjährigen- als auch den Volljährigenunterhalt tragbar ist. Der Rekurs ist entsprechend teilweise gutzuheissen.
- 8.2 Der Vollständigkeit halber bleibt anzumerken, dass dem Kanton Zürich für X. Massnahmevollzugskosten von bisher Fr. 129'873.70 entstanden sind (Kontoauszug vom 7. März 2013).
9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten zu neun Zehnteln den Rekurrenten aufzuerlegen und zu einem Zehntel auf die Staatskasse zu nehmen (§ 13 Abs. 1 und 2 VRG). Da die Rekurrenten nicht überwiegend obsiegen, steht ihnen keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Die Direktion der Justiz und des Innern  
v e r f ü g t :

- I. In teilweiser Gutheissung des Rekurses von [Rekurrentin 1 und Rekurrent 2] wird Dispositiv Ziffer 1 Absatz 1 der Verfügung der Oberjugendanwaltschaft des Kantons Zürich vom 7. März 2013 betreffend Beitragsfestsetzung an die Massnahmevollzugskosten für X. aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

«1. [Rekurrentin 1] wird verpflichtet, an die Kosten der (vorsorglichen) Unterbringung von [X.] monatliche Beiträge von Fr. 1'057 zu bezahlen, rückwirkend ab 25. Juli 2012, für diejenige Zeit, in welcher der Jugendanwaltschaft Massnahmevollzugskosten für [X.] entstehen.»

Im übrigen Umfang wird der Rekurs abgewiesen.

[...]